



## welter.skelter

### Von Peter Handke & von Dämonen

Ich bin, was nur die wenigsten wissen, aber die ganze Welt wissen sollte, ein großer Verehrer, oder besser noch, ein glühender Bewunderer von Peter Handke. Seine Kunst des Schreibens ist unvergleichlich, seine Poesie zutiefst berührend, seine Wortgewalt monumental. Sein Werk ist eines der größten der aktuellen Weltliteratur, speziell im deutschen Sprachraum ist dieser Fels seit Ewigkeiten schon unerreichbar. Immer wieder schafft er es, mich mit seinen Romanen, seinen Essays, seinen Dramen, und nicht zuletzt mit seinen ungeheuerlichen Gedanken und seinem singulären Denken an sich, zur Strecke zu bringen. Immer und immer wieder.

So wiederum geschehen vor ein paar Wochen, als ich beim Durchblättern der Wochenzeitung ‚Die Zeit‘ über ein Interview mit Peter Handke stolperte. Ein öffentliches Gespräch, das ich, als Freund von Superlativen, als das beste Interview aller Zeiten titulieren muss. Zumindest das beste, das mir bislang untergekommen ist. Nach jungen Autoren von Rang befragt, beschrieb Handke seine Begegnung mit eben jüngeren Dramatikern bei der Verleihung eines Literaturpreis und antwortete: *Die waren alle ganz aufmerksam und fein und vif und fast zu witzig formulierend, aber ich hatte den Eindruck, dass die überhaupt keinen Dämon haben.*

Bei allen Göttern, das saß. Dieser Satz, dieser Gedanke, diese Erkenntnis waren wie ein harter Uppercut auf meine Kinnlade, waren wie ein wuchtiger Schwinger genau auf meine Milz und wie eine harte Gerade mitten in meine dümmliche Fresse. Mit einem einzigen Schlag hatte mich dieser Teufel erledigt, geschafft, getötet. Und wie ich diesen Teufel, diesen Peter Handke dafür liebe. ..., *aber ich hatte den Eindruck, dass die überhaupt keinen Dämon haben.*

Niemals jemals zuvor, nicht in einer Milliarde Jahren Kulturgeschichte, hat ein Mensch das grundsätzliche Wesen äußerster, universeller Literatur, ich gehe sogar noch einen Schritt weiter und sage, das grundsätzliche Wesen jedweden äußersten, universellen, künstlerischen Schaffens so präzise und gleichzeitig so zärtlich beschrieben: Dämonen, Dämonen, Dämonen. Nichts anderes interessiert mich, nichts anderes kann mich begeistern, nichts anderes bringt mich zum Lachen oder macht mich weinen. Der Dämon im Schaffenden, oder der Schaffende als Dämon. Egal.

Alles andere ist lediglich Füllmaterial. Nett, aber auch verzichtbar.

Wer dies alles als pathetischen Nonsens abtun will, der soll es gerne tun, hat aber leider auch nichts verstanden.

Ich warte ungeduldig und sehnsüchtig schon auf Ihren nächsten formidablen Schlag, geschätzter Peter Handke.

 O.W.

# Baukunst und Urheberrecht: Freiheit für das Straßenbild!

Als Werke der Baukunst gelten Bauten, die nicht nur technisch-funktionell bedingte Konstruktionen darstellen, sondern auch als künstlerische Gestaltung zu werten sind.<sup>1</sup> Sie zählen zu den „Werken der bildenden Künste“ im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) und sind daher wie diese geschützt.<sup>2</sup> Ihren „geistigen Schöpfern“ – den Planern bzw. Architekten – sind daher grundsätzlich sämtliche urheberrechtliche Werknutzungsrechte an Plänen und Modellen sowie am Bauwerk selbst vorbehalten.

Freies Werknutzungsrecht. § 54 Abs. 1 Z. 5 UrhG enthält eine wichtige Ausnahme zugunsten der Allgemeinheit. Nach dieser Bestimmung dürfen Bauwerke nach einem ausgeführten Bau vervielfältigt (*fotografiert, gefilmt, abgezeichnet etc.*), verbreitet, durch optische Einrichtungen öffentlich vorgeführt, durch Rundfunk (Fernsehen) gesendet und der Öffentlichkeit im Internet zur Verfügung gestellt werden. Es handelt sich hierbei um die sogenannte „Freiheit des Straßenbildes“. Diese Bezeichnung ist insofern nicht ganz zutreffend, als sich dieses Recht nicht auf Bauten an Orten, die dem öffentlichen Verkehr dienen, beschränkt. Erfasst sind vielmehr auch Bauwerke, die sich auf privaten Grundstücken befinden.<sup>3</sup>

Aufgrund dieses freien Werknutzungsrechtes darf somit jeder ein Bauwerk beispielsweise fotografieren und diese Fotografien nicht nur privat, sondern auch kommerziell nutzen (z.B. als Abbildung in Print- und elektronischen Medien, durch die Herausgabe von Ansichtskarten etc.), ohne dafür die Zustimmung des Architekten zu benötigen. Nicht erlaubt ist jedoch das Nachbauen.

**Judikatur.** Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes sind von der „Freiheit des Straßenbildes“ nicht nur die Außenseiten, sondern auch die Innenteile erfasst (*z.B. Treppenhaus, einzelne Zimmer*).

In Verbindung mit dem Gesamttraum können auch Einrichtungsgegenstände als integrierende Bestandteile eines Werks der Baukunst qualifiziert werden. Ebenso sind Glasfenster nach der Rechtsprechung als Bestandteile eines Bauwerks anzusehen und können sogar von diesem isoliert wiedergegeben werden.<sup>4</sup>

Quellenangabe. Bei jeder Verwertung im Rahmen der „Freiheit des Straßenbildes“ ist jedoch – sofern bekannt – der Name des Architekten zu nennen. Dies gilt etwa für einen Medienbericht, dessen Hauptgegenstand ein Werk der Baukunst bildet. Eine Namensnennung kann jedoch unterbleiben, wenn das Werk nur marginal und/oder bloß als eines von vielen abgebildet ist (*z.B. bei Abbildungen einer Stadt*).<sup>5</sup>

 Anna Woellik

<sup>1</sup> Vgl. *Kucsko*, urheber.recht (2008), S. 136 mwH; *Höhne/Jung/Koukal/Streit*, Urheberrecht für die Praxis (2011), S. 34f.  
<sup>2</sup> § 3 Abs. 1 UrhG.

<sup>3</sup> Vgl. *Kucsko*, urheber.recht (2008), S. 844 mwH.

<sup>4</sup> Vgl. *Kucsko*, urheber.recht (2008), S. 844f mwH zur Judikatur; *Höhne/Jung/Koukal/Streit*, Urheberrecht für die Praxis (2011), S. 309.

<sup>5</sup> Vgl. OLG Wien 13.11.2013, 4 R 184/13b sowie dazu die Anmerkung von *Walter* in: *medien und recht* 3/14, S. 152f.

## Tipp: Standards der Baudenkmalpflege

Das vom Bundesdenkmalamt (BDA) herausgegebene Handbuch „Standards der Baudenkmalpflege“ bietet auf mehr als 400 Seiten einen Orientierungsrahmen für das Erfassen, Erhalten und Verändern von Baudenkmalen. Es richtet sich an alle, die mit der Pflege und der Adaptierung von historischer Bausubstanz befasst sind: Eigentümer von denkmalgeschützten Objekten, Vertreter öffentlicher Stellen, Architekten, Planer und alle Ausführenden in den Baugewerken, im Handwerk, in der Bauforschung sowie in der Restaurierung.

In diesem Nachschlagewerk finden sich Entscheidungshilfen für den Planungsprozess, für den denkmalgerechten Umgang mit Materialien, Bauteilen, Ausbauelementen und der künstlerisch-kunsthandwerklichen Ausstattung sowie für alle Arten baulicher Veränderungen: vom Dachausbau über Energiesparmaßnahmen bis hin zum Einbau von Sende- und Empfangsanlagen.

Die Online-Version steht kostenlos auf [www.bda.at](http://www.bda.at) zum Download zur Verfügung. Buchexemplare können beim Bundesdenkmalamt bestellt werden (*Versand- und Schutzgebühr 25,- bzw. außerhalb Österreichs 30,- Euro*). 